



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Angriffe auf Personen des politischen Lebens schärfer bestrafen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, tätliche Angriffe auf Politiker schärfer zu bestrafen und die Strafverfolgung zu optimieren.

Insbesondere wird die Staatsregierung aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch im Hinblick auf tätliche Angriffe auf Personen des politischen Lebens eine strafscharfende Qualifikation geschaffen wird, die der erhöhten Gefährdung von Politikern in der Öffentlichkeit sowie der erhöhten kriminellen Energie der Täter Rechnung trägt,
2. sich auf allen Ebenen für eine Optimierung der Ermittlungsansätze einzusetzen, um politisch motivierte Taten künftig besser aufzuklären und vor allem auch die kriminellen und extremistischen Strukturen dahinter aufdecken zu können,
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Straftatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 Strafgesetzbuch (StGB) um das Merkmal „Gegenstände, welche der politischen Wahlwerbung dienen“ ergänzt wird.

Begründung:

Nach dem Überfall auf den sächsischen Europaabgeordneten der SPD, Matthias Ecke, sowie auf einen Wahlkampf helfer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden ist das Entsetzen über diese Vorfälle groß und es wurde ein besserer Schutz von Politikern und ein hartes Durchgreifen gegen die Täter gefordert.

Politiker sind nicht selten, bildlich gesprochen, der „Blitzableiter“, der den gesamten Frust und die Verärgerung über „die da oben“ abbekommt, oder sie sind Opfer des vergifteten gesellschaftspolitischen Klimas. Die notwendigerweise exponierte Position von Personen des politischen Lebens macht sie damit zu einer häufig gewählten Angriffsfläche. Gerade in den letzten Jahren gab es zahlreiche tätliche Angriffe auf Politiker. Die meisten Angriffe waren hierbei gegen Politiker der AfD gerichtet.

Bei den Gewaltdelikten waren es im Vergleich zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis zu viermal so viele, wie die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion der AfD, BT-Drs. 20/10027, ergab.¹ In Anlehnung an den eher misslungenen § 188 StGB sollte auf die erhöhte Gefahr für Personen des politischen Lebens, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, mit Mitteln des Strafrechts reagiert werden.

Besonders gefährdeten Personengruppen lässt das Strafrecht auch besonderen Schutz zukommen. Diese Art von Gesetzgebungstechnik und Rechtsgüterschutz ist dem StGB nicht (mehr) fremd. So werden z. B. auch in den §§ 114, 115 StGB (Tätlicher Angriff auf

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – BT-Drs. 20/10027 – Angriffe auf Politiker, Parteibüros und Wahlplakate bis einschließlich 2023

Vollstreckungsbeamte bzw. auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) bestimmte Berufsgruppen herausgegriffen und qualifiziert vor Taten im Sinne der §§ 223, 240 StGB geschützt. Dies geschieht mit der Begründung, dass sie einerseits aufgrund ihres beruflichen Wirkens in der Öffentlichkeit bzw. aufgrund ihres besonders „offenen“ Auftretens schneller und häufiger zur Zielscheibe von Gewaltdelikten werden und ihnen andererseits aufgrund ihrer wichtigen Aufgaben „Respekt und Wertschätzung“ entgegengebracht werden sollten. Eine strafschärfende Qualifikation für tätliche Angriffe auf Personen des politischen Lebens könnte damit vergleichbar sein.

Dementsprechend sollte Bayern weiter für eine konsequente Sanktionierung von politisch motivierten Straftaten gegen Personen des politischen Lebens eintreten und sich für eine angemessene Strafschärfung einsetzen. Auch bei der Ermittlung der Täter könnte noch eine Optimierung erfolgen, damit auch Straftaten wie z. B. der Angriff auf Tino Chrupalla (AfD) in Ingolstadt oder gegen Andreas Jurca (AfD) in Augsburg aufgeklärt und bestraft werden können. Häufig stellen auch Wahlplakate oder Parteibüros beliebte Angriffsobjekte dar. Aufgrund des Verfassungsstatus von Parteien (Art. 21 Grundgesetz) und der besonderen Bedeutung für das demokratische Geschehen, verdienen die Mittel der Präsentation und der Werbung ebenfalls einen besonderen Schutz. Die Beschädigung von Gegenständen zur demokratischen Willensbildung bedürfen daher ebenfalls einer Strafschärfung durch Aufnahme als objektives Tatbestandsmerkmal in den § 304 StGB, der gemeinschädlichen Sachbeschädigung.